



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Lieboch
Packer Straße 85
8501 Lieboch

GZ: BHGU-369043/2025-4
BHGU-369066/2025

Ggst.: KUDA Kunstdarm GmbH, 8501 Lieboch, Hans Thalhammer –
Straße 34, Grstk. 1020/1, KG 63251 Lieboch, Änderung der
Betriebsanlage durch Zubau, Rampe, Carport, Außenanlagen,
Betriebszeiten, Fahrbewegungen

Anlagenreferat

Gewerberecht
Baurecht

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA
Tel.: +43 (316) 7075-404
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 27.11.2025

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die KUDA Kunstdarm GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* (BHGU-369043/2025) für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch einen vergrößerten Hallenzubau, die Änderung der Außenanlagen (Carport Neubau, Rampe) sowie Erweiterung der Betriebszeiten am Freitag von 5:30 bis 16:30 auf neu: 5:30 bis 17:30 und Hinzunahme von Fahrbewegungen am Standort Grst. Nr. 1020/1, EZ 1974, KG 63251, Gemeinde Lieboch, Hans Thalhammer-Straße 34, angesucht.

Weiters wurde für diesen Standort um *baurechtliche Bewilligung* (BHGU-369066/2025) für die Errichtung eines Zubaus samt Rampe, eines Carports und Außenanlagen angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 17.12.2025, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: KUDA Kunstdarm GmbH, Hans Thalhammer-Straße 34, Lieboch



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBl. Nr. 40/2025
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Sonja Seitlinger MA

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640044

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)

Aufgeschlagen am: 28.11.2025
Abgenommen am:

